

Fachbereich Kinder, Jugend und Familie

Information zum Masernschutz

Die Impfpflicht für Masern bei Kindern besteht seit dem 01. März 2020. Das bedeutet, dass alle Kinder, die in einer Kindertagesstätte betreut werden sollen, einen entsprechenden Nachweis bzgl. der Masernimpfung vor Beginn der Betreuung vorlegen müssen.

Kinder, die keinen entsprechenden Nachweis vorlegen, dürfen laut Gesetz für den Schutz vor Masern und zur Stärkung der Impfprävention (Masernschutzgesetz) nicht in einer Kindertagesstätte betreut werden.

Wenn möglich, sollte der Nachweis über die Masernimpfung über eine ärztliche Bescheinigung, erfolgen. Ein entsprechendes Formular ist dem Informationsblatt beigelegt. Durch die entsprechenden Kreuze bescheinigt die Ärztin/der Arzt, dass entweder die altersentsprechende Anzahl der Masernimpfungen oder ein Labornachweis über schützende Antikörper (serologische Untersuchung) oder eine dauerhafte medizinische Kontraindikation vorliegt. Es wird darauf hingewiesen, dass derartige Bescheinigungen evtl. gebührenpflichtig sind. Sollte kein Nachweis zur Masernimpfung erbracht werden, ist die Einrichtungsleitung verpflichtet, eine namentliche Meldung an das Gesundheitsamt vorzunehmen.

Die Kindertagesstätten haben eine Dokumentationspflicht hinsichtlich der vorgelegten Nachweise. Das Original des Nachweises verbleibt bei den Sorgeberechtigten zur weiteren Verwendung. Kopien der vorgelegten Nachweise werden in der Kindertagesstätte hinterlegt.

Ein Hinweis zur Masernimpflicht ist in den Richtlinien der DRK Kindertagesstätten im Landkreis Gifhorn unter Punkt 5.7. zu finden. Diese Richtlinien werden mit der Unterschrift auf dem Betreuungsvertrag anerkannt.

Für weitere Fragen steht die Einrichtungsleitung zur Verfügung.

Fachbereich Kinder, Jugend und Familie

Ärztliche Bescheinigung

Nachweis gemäß § 20 Absatz 9 Infektionsschutzgesetz (IfSG)

Name, Vorname:	Geburtsdatum:
Adresse:	

Für die o.g. Person wird bescheinigt, dass folgender, altersentsprechender, den Anforderungen gemäß § 20 Absatz 9 IfSG genügender Masernschutz vorliegt:

- 2 Masernschutzimpfungen (für Personen nach vollendetem 2. Lebensjahr)
- 1 Masernschutzimpfung (ausreichend für Kinder im 2. Lebensjahr)
- Eine Immunität gegen Masern (serologischer Labornachweis) liegt vor.

Befreiung von einer Masern-Impfung:

- Es liegt eine dauerhafte, medizinische Kontraindikation vor, aufgrund derer nicht gegen Masern geimpft werden kann.

Ort, Datum

Unterschrift

Stempel